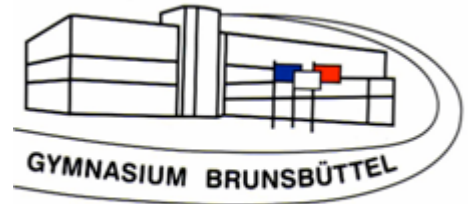


Satzung des Ehemaligenverein des Gymnasiums Brunsbüttel

(Stand: November 2012)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Verein ehemaliger Schüler und der Lehrer des Brunsbütteler Gymnasiums“. Er hat seinen Sitz in Brunsbüttel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Verein ehemaliger Schüler und der Lehrer des Brunsbütteler Gymnasiums e.V.“ (EVB).
2. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres der Eintragung, danach ist das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen ehemaliger Schüler und der Lehrer des Gymnasiums untereinander sowie die Pflege der guten Beziehungen zur Schule und die finanzielle Förderung von besonderen schulischen Projekten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über den EVB.
- Durchführung und Beteiligung von Projekten im Bereich der Bildung, Fortbildung, Ausbildung und Weiterbildung.
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen in oben aufgeführten Themenbereichen.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der oben aufgeführten Themenbereiche.
- Bereitstellung sowie Beschaffung von Sachmitteln und Zuwendungen für besondere schulische Projekte.
- Bereitstellung und Pflege eines sozialen Netzwerkes der Mitglieder, um die Ressourcen (Ausbildungsmöglichkeiten, Fachwissen, Auslandsbeziehungen, etc.) der Schulabgänger und ehemaligen Lehrer für aktuelle Schüler und Lehrer erschließen zu können.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede Tätigkeit im Verein, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben

- Vorbereitung, Mittelbeschaffung, Förderung und Unterstützung besonderer schulischer Projekte und unter Umständen einzelner Schüler bei besonderen Projekten,
- sowie Aufrechterhaltung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen ehemaliger Schüler und der Lehrer des Gymnasiums untereinander,
- als auch die Pflege der guten Beziehungen zur Schule,

sind stets von allen Mitgliedern und Abteilungen zu beachten. Die Zielsetzung der gegründeten Abteilungen darf diesen Aufgaben nicht zuwider laufen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r frühere Schüler/in, sowie jede/r Lehrer/in und frühere Lehrer/in des Gymnasiums Brunsbüttel werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand zu stellen und kann von jedem Mitglied eingereicht werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben Pflichtverletzungen oder
 - wegen Verhaltens in der Öffentlichkeit, welche den Ruf und die Reputation des Vereins gefährden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und erstmalig in der konstituierenden Sitzung des Vereines festgelegt.

2. Für jede vom Mitglied verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Mitglieds zurückgereichte Lastschrift (Rücklastschrift des Mitgliedsbetrages) ist der Verein berechtigt, die Kosten der zurückgereichten Lastschrift dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart und
 - der Verbindungsperson zum Gymnasium Brunsbüttel
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt eine Erweiterung des Vorstandes zu beschließen, wenn die Aufgaben des Vereins dies erfordern.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit ihr/sein Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Abstimmung über den Vorstandsbeschluss kann auch per E-Mail erfolgen, sofern der gesamte Vorstand hiermit einverstanden ist und die Stimmabgabe mit der beim Verein hinterlegten E-Mail-Adresse erfolgt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden und durch ihren/seinen Vertreter gleichberechtigt vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand diese ansetzt oder wenn 30 Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der zweiten Kassenprüferin/des Kassenprüfers (der zweite Kassenprüfer/die zweite Kassenprüferin wird automatisch zum ersten Kassenprüfer/in im folgendem Jahr)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Stimmabgabe beim Beschluss zur Auflösung des Vereins kann auch schriftlich erfolgen, falls das Mitglied nicht an der Versammlung zur Auflösung des Vereins teilnehmen kann.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand und auf Lebenszeit; Ehrenmitgliedern kann diese Eigenschaft entzogen werden, wenn sie gegen die Aufgaben des Vereines grob verstoßen. Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen Entzug der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand, die dem Ehrenmitglied mit schriftlicher Begründung zugehen muss, kann das Ehrenmitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung (erste/r und zweite/r Kassenprüfer/in). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Der/die erste/r Kassenprüfer/in wird im Folgejahr automatisch zur/zum erste/n Kassenprüfer/in.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins (auf der Einladung muss dieser Punkt besonders erwähnt werden) beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es müssen zehn Prozent aller Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so wird erneut eine (außerordentliche) Hauptversammlung

mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dieser ist dann eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Gymnasiums Brunsbüttel.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.10.2012 beschlossen worden.

Brunsbüttel, den 01.11.2012

Anwesende Personen (Gründungsmitglieder) mit Unterschrift:

- **Herr Thorsten Pfahler** _____
- **Frau Stefanie Pfahler** _____
- **Herr Oliver Kumbartzky** _____
- **Herr Lars Hamm** _____
- **Herr Michael Mohr** _____
- **Frau Michaela Reh** _____
- **Frau Astrid Colaci** _____
- **Herr Frank Goede** _____